
1856/A(E) XXVII. GP

Eingebracht am 22.09.2021

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Christian Drobits,
Genossinnen und Genossen

betreffend **Transparenz bei Pfandleihverträgen**

Durch die Pandemie und die damit verbundenen negativen Konsequenzen für eine Reihe von Menschen erhielten die Pfandleihverträge zunehmende Bedeutung. Aufgrund der Tatsache, dass diese Verträge in den letzten Jahrzehnten an Wichtigkeit verloren, wurde ihnen weniger Aufmerksamkeit gewidmet bzw. ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Konsument:innen bei Pfandleihverträgen weniger gesetzliche Schutzmaßnahmen bräuchten. Dies war eine Fehleinschätzung und zeigt aktuell seine enormen negativen Auswirkungen.

Derzeit muss festgestellt werden, dass die Pfandleihe von vielen Menschen genutzt wird und genutzt werden muss. Damit ist eine rasche Regelung der Transparenz und der Zinsen, die fällig gestellt werden ein Gebot der Stunde.

Die Arbeiterkammer hat die Unterschiede bei den Gebühren und Zinsen in zwei Fällen, am Beispiel einer Uhr im Wert von 500€ mit 3 Monaten Laufzeit, aufgezeigt.

Pfandhaus	eBörse GmbH	Dorotheum GmbH & Co KG
Postgebühr Annahme	circa 10 Euro	circa 10 Euro
Ausfertigungsgebühr	30 Euro	4,30 Euro
Zinsen	30 Euro	15 Euro
Manipulationsgebühr	30 Euro	22,50 Euro
Gesamtkosten	100 Euro	51,80 Euro

Bankkonditionen laut www.bankenrechner.at	günstigste Kondition	teuerste Kondition
Sollzinssatz innerhalb des Überziehungsrahmen	8,13 Euro	16,56 Euro
Sollzinssatz außerhalb des Überziehungsrahmen	8,13 Euro	22,69 Euro

Quelle: https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/corona/KI_2020_Corona_Pfandleihe.pdf

Die Unterschiede alleine zwischen dem „Online-Pfandhaus“ und dem Dorotheum sind augenscheinlich gravierend und legitimieren wohl die Forderungen nach Transparenz und Kostendeckelung bei Pfandleihverträgen.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, sowie die Bundesministerin für Justiz mögen dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorlegen, mit welchem bei Pfandleihverträgen die Mindestanforderungen bei Transparenz, Mindestinformation über alle anfallenden Zinsen und Gebühren, sowie eine Deckelung des Effektivzinssatzes (insbesondere des Jahreszinssatzes) geregelt wird.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Konsumentenschutz vorgeschlagen.